

**Entwurf über die
IV. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof
der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 15.12.2008 folgende Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel I

§ 9a wird wie folgt neu hinzugefügt:

Absatz 1

(1) Für die Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig. Damit die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege der jeweiligen Grabstelle sichergestellt ist, soll der Erwerber bereits bei der Erstvergabe eines Grabes für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger aus dem Familienkreis im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Absatz 2

(2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Absatz 3

(3) Absatz 1 gilt im Falle des Absatzes 2 entsprechend

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister
gez. Siemonsen